

BGer 5A_349/2020 vom 14. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_349_2020

FR: TF 5A_349/2020 du 14 mai 2020

IT: TF 5A_349/2020 del 14 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Das Kantonsgericht hat u.a. auf den Entwicklungsbericht der Beiständin vom 13. Februar 2020 abgestellt, wonach es B. _____ im Heim sehr gut gefalle, er positive Erfahrungen mache, neue Umgangsformen kennenlerne und feststelle, wie er früher seine Aggressionen unterdrückt habe; auch erfahre er Unterstützung, könne über seine Emotionen sprechen und sehe seine Bedürfnisse und Interessen berücksichtigt, was vorher nicht der Fall gewesen sei. Im Heim gefalle es ihm viel besser und er habe Alpträume beim Gedanken, nach Hause zurückkehren zu müssen. Derzeit wünsche er sich keinen Kontakt zur Mutter; sein grösster Wunsch sei aber, die Halbgeschwister in Sicherheit zu bringen. Bei der Anhörung am 9. März 2020 hielt B. _____ fest, im Heim gehe es ihm jeden Tag etwas besser und er durchlebe weniger "Angstwellen"; auch würden sich die Mitarbeitenden besser um ihn kümmern, als dies seine Eltern getan hätten. Angesichts der positiven Entwicklungen habe er auch schulisch die Motivation wiedergewonnen. Je mehr Abstand er gewinne, desto eher erkenne er, dass seine Mutter und nicht sein Stiefvater das Hauptproblem gewesen sei. Ausgehend von diesen Grundlagen sowie von den bestreitenden Vorbringen der Mutter hat das Kantonsgericht erwogen, diese sei irrigerweise der Überzeugung, dass der Streit um den Computer (der Sohn wünsche sich einen Computer, welcher sich gemäss der Mutter im Nachhinein als "Gaming-Computer" erwiesen habe und für die Schule ungeeignet sei, was zu einem Streit geführt habe) Anlass für den Auszug ihres Sohnes war und nicht die familiäre Belastungssituation. Ihr fehle jegliches Bewusstsein, dass sie mit ihrem Verhalten das Kindeswohl schwer gefährdet habe. Die Mutter-Kind-Beziehung habe unter der jahrelangen Untätigkeit und Emotionslosigkeit der Mutter gelitten, namentlich auch, weil sie es unterlassen habe, etwas gegen die häusliche Gewalt zu tun. B. _____ habe unbestrittenermassen von sich aus Hilfe gesucht. Grund sei primär die Gewaltausübung durch den Stiefvater gegenüber den anderen Familienmitgliedern gewesen, aber auch, dass

er sich von den Eltern vernachlässigt gefühlt habe. Der gereifte Entschluss und das dringende Bedürfnis des beinahe volljährigen Sohnes, nicht in den elterlichen Haushalt zurückzukehren, sei angesichts der gesamten Umstände zu schützen, insbesondere auch, weil sich seine Situation seit dem Heimeintritt massgeblich verbessert habe.

E. 3

Die Beschwerdebegründung ist zwar sehr ausführlich, aber dennoch nicht hinreichend.

E. 3.1

Zum grössten Teil bezieht sie sich auf den Sachverhalt, ohne dass diesbezüglich von der Sache her Willkürerhebungen erhoben würden. Vielmehr wird - auch wenn ab und zu das Wort "willkürlich" verwendet wird, was allein aber noch keine Willkürerhebung ergibt - mit appellatorischen Ausführungen, wie sie nach den in E. 1 Gesagten unzulässig sind, die eigene Sicht der Dinge geschildert (der Sohn habe einen Computer gestohlen und die Herausgabe verweigert, weshalb sie ihm eine moralische Standpauke halten müssen, worauf er ausgezogen sei und sich an die KESB gewandt habe; die betreffenden Missetaten des Sohnes würden verschwiegen und das Gericht ignoriere die Bedeutung des Computerstreits für die Heimunterbringung vollständig; das Gericht zeichne auch das Bild eines gewalttätigen Stiefvaters und einer wegschauenden Mutter, was fern der Realität sei; als Asperger-Autist könne ihr Sohn soziale Situationen gar nicht richtig einschätzen und er habe aus kleinstem Anlass die Polizei gerufen; sie wisse perfekt, wie sie mit viel Fingerspitzengefühl und wenigen gezielten Interventionen ihren Sohn zum Lernen bringe und ihn motiviere; 25 studierte Heimmitarbeiter und Pädagogen würden nicht schaffen, was sie geschafft habe; seit dem Heimeintritt würden sich die Schulleistungen so stark verschlechtern, dass er ein kompletter Schulversager sei; sie müsse ihn weiterhin unterstützen können, sonst komme es später unweigerlich auch bei der Ausbildung zu Problemen; die Familie sei angesichts des Asperger-Syndroms ein essentieller Schutzfaktor für den Sohn, was keine öffentliche Institution ersetzen könne; Wutausbrüche mit anschliessendem Weinen könnten bei Teenagern entwicklungsbedingt vorkommen, insbesondere bei Kindern mit ADHS und Asperger, weshalb dies nichts über das Elternhaus aussage; es gebe keine Belege, wonach der Sohn Angst vor dem Stiefvater hätte, das werde bloss von Dritten behauptet; sie habe einer Heimplatzierung niemals zugestimmt und sei diesbezüglich auch nie ambivalent gewesen, das werde falsch dargestellt; sie sei nicht kooperationsunwillig; sie sei nicht ausserstande zur Wahrnehmung administrativer Aufgaben, es bereite ihr bloss Mühe; der sog. Entwicklungsbericht der Beiständin sei ohne die nötige Fachkompetenz erstellt und es werde lediglich die Meinung des Kindes wiedergegeben).

E. 3.2

In rechtlicher Hinsicht findet sich keine den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG genügende Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides. Es wird einfach behauptet, dass die Massnahmen der KESB in keiner Weise nachvollziehbar seien und die Prinzipien der Proportionalität, Subsidiarität und Komplementarität verletzen würden. Der Auszug des Stiefvaters wäre die mildeste Massnahme. Es obliege vorab den Eltern, für Abhilfe zu sorgen, bevor eine Behörde eingreife. Die KESB habe aber den Auszug des Stiefvaters nicht ermöglicht, sondern diese elterliche Kompetenz durch eigenes Handeln verdrängt, und sie unterstelle ihr, vom Ehemann abhängig und nicht zur Selbstreflexion fähig zu sein.

Dies stellt ebenso wenig eine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den rechtlichen Erwägungen im angefochtenen Urteil dar wie die allgemeine Behördenkritik (welche sich ohnehin nicht an das Kantonsgericht, sondern an die KESB richtet, obwohl vor Bundesgericht einzig das kantonsgerichtliche Urteil das Anfechtungsobjekt bildet, vgl. Art. 75 Abs. 1 BGG , und dem Bundesgericht auch keine Aufsichtsfunktion gegenüber kantonalen Behörden zukommt).

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Damit wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.